

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Kamenz (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (Sächs GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 02.02.2011 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Kamenz (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Musikalien; auditiven, visuellen und audiovisuellen Materialien sowie anderen Sammelobjekten (im Folgenden Medien genannt), die zum Bestand der öffentlichen Bibliothek gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliothek.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Stadt Kamenz, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (3) Zwischen der Bibliothek und deren Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, auf dessen Grundlage die Bibliothek genutzt werden kann.

§ 2

Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die öffentliche Bibliothek der Stadt Kamenz erwirbt und erschließt ihre Medieneinheiten für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, Bedürfnisse der Bürger nach Freizeittätigkeit zu fördern, Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und Meinungsbildung zu ermöglichen.
- (2) Sie vermittelt ihr Angebot in vielfältigen Formen wie Ausleihe, Ausstellungen, Bibliografien und Veranstaltungstätigkeit.
- (3) Sie erteilt entsprechend ihren Möglichkeiten Sachauskünfte und gibt bibliografische Auskünfte, auch über ihren eigenen Bestand hinaus.
- (4) Sie hilft dem Benutzer durch individuelle Beratung und Auskunftserteilung, das Angebot der Bibliothek in ihrem ganzen Umfang zu nutzen.
- (5) Sie kommt mit einer vielfältigen Veranstaltungstätigkeit dem wachsenden Bedürfnis der Bürger nach Kommunikation sowie einer interessanten und anregenden Freizeitgestaltung entgegen. Sie verwirklicht ihre lesefördernden Aktivitäten in einer differenzierten Zielgruppenarbeit, die der Medienvielfalt Rechnung trägt.

- (6) Sie wirkt als Informationsstelle für kommunale Politik. Sie sammelt, erschließt und vermittelt Literatur, Druckschriften und andere Dokumente über Territorium, zu ökologischen Problemen, zu Zielen und Absichten von Parteien, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen sowie zur Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe.

§ 3

Arbeit der öffentlichen Bibliothek

- (1) Sie wirbt durch Bibliotheksführung und Nutzerschulung in Medien und durch Sichtwerbung sowie durch andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit für ihren Auftrag, ihre Leistungsbereitschaft und ihre Leistungsfähigkeit.
- (2) Sie richtet ihre Öffnungszeiten so ein, dass für die Mehrzahl der Bürger günstige Benutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind und sie auch außerhalb der Arbeitszeit bzw. Schul- und Studienzeiten benutzt werden kann.
- (3) Sie bietet den Bestand nach Sachgebieten und Teile des Bestandes nach Themen geordnet dar. Sie stellt für eine umfassende Bestandsnutzung Kataloge, Literaturverzeichnisse und Bibliografien bereit und ist bestrebt, dafür moderne technische Hilfsmittel einzusetzen.
- (4) Sie vermittelt über ihren eigenen Bestand hinaus im Leihverkehr Literatur und andere Medien, Informationen und weitere bibliothekarische Dienstleistungen aus dem gesamten Bibliothekswesen.

§ 4

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bestände in der Bibliothek ist kostenlos. Die Ausleihe außer Haus erfolgt gegen eine Grundgebühr. Einschränkungen in der Benutzung legt die Bibliotheksleitung fest.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunfts- oder Informationstätigkeit sowie durch Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien u. a. Informationsmitteln kundig machen. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Bänden zu entnehmen.

§ 5

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist die Anmeldung mit der Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Die Bürger melden sich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Anordnung über die Benutzung der Bibliothek anerkennen.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bedarf die Anmeldung der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Die Genehmigung wird durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Die Regelung des § 5 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend für Jugendliche, die zwar das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Betriebe und Einrichtungen melden sich durch deren Leiter oder bevollmächtigten Vertreter an. Sie benennen in der Regel schriftlich zwei Vertreter, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- (5) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte; sie ist nicht übertragbar und berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Bibliotheksbestände. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen und Anschriften sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seiner Benutzerkarte entstehen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine neue Benutzerkarte ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß § 8 der Gebührenordnung.

§ 6

Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich vier Wochen. Ist eine Medieneinheit mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihzeit verkürzen, soweit es nach Inhalt und Umfang des Mediums vertretbar ist. Die Ausleihe von DVDs ist auf eine Woche begrenzt.
- (2) Liegt für das ausgeliehene Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist am Ende ihres Ablaufes verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf die dritte Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der Medien verlangen
- (3) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist wird er schriftlich zur Rückgabe der entliehenen Medien gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben erneut gemahnt. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Mahnung an den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Außer der Erstattung der für die Mahnung entstandenen Post- und Fernspreckgebühren wird gemäß § 5 der Gebührenordnung vom Benutzer eine Versäumnisgebühr gefordert.

- (4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.
- (2) Für den Ausleihzeitraum von vier Wochen legt die Bibliothek ein Limit von 25 Medieneinheiten pro Benutzer fest.

§ 8

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für die ausgeliehenen Medien nimmt die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen. Die verauslagten Post- und Fernsprechgebühren für die Benachrichtigung sind vom Benutzer zu erstatten.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß § 4 der Gebührenordnung.
- (3) Benutzer können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Kopien aus Medieneinheiten anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß § 11 der Gebührenordnung.
- (4) Die Bibliothek nimmt Aufträge für Literaturzusammenstellungen entgegen, wenn sie dies mit ihren bibliografischen Mitteln erfüllen kann. Literaturzusammenstellungen, die einen besonders hohen Zeitaufwand erfordern, sind vom Benutzer schriftlich in Auftrag zu geben. Sie sind kostenpflichtig gemäß § 14 der Gebührenordnung.
- (5) Dem Benutzer wird die Benutzung von Online-Diensten unter folgenden Bedingungen gestattet:
- Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger EDV-gerechter Benutzerausweis der Stadtbibliothek Kamenz. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die Unterschrift und Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
 - Zur Benutzung

Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen. Der Arbeitsplatz wird durch das Personalfunktionsbereit zugewiesen.

Die öffentliche Bibliothek der Stadt Kamenz ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten entstehen. Die Benutzung ist kostenpflichtig gemäß § 13 der Gebührenordnung.

§ 9

Gewährung von Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Bibliothek trifft durch die Hausordnung Regelungen für das Verhalten in ihren Räumlichkeiten. Sie verlangt, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben. Große, schwere und sperrige Gegenstände, Tiere und andere der Aufbewahrungspflicht nicht unterliegende Sachen dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung und Sicherheit haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek befristet auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen.

§ 10

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestandseinheiten und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Medien, die sie zum Zweck der Benutzung in Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens bei Rückgabe der Medien, der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt diese Meldung nicht, haftet der Benutzer für die Beschädigung oder den Verlust von Bibliotheksgut, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu gewähren und Verhaltensweisen zu unterlassen, die einer sachgerechten Benutzung oder der Bewahrung von Medien entgegenstehen.

§ 11

Verantwortlichkeit der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist der Bibliothek für alle während der Ausleihe eingetretenen Schäden an der Medieneinheit einschließlich ihres Verlustes verantwortlich, soweit nicht der Schaden oder Verlust auch bei der Bibliothek eingetreten wäre.
- (2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz umfasst den Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestandes in der Qualität, wie sie vor dem Schadensfall bestand.
- (3) Bibliothek und Benutzer treffen über Art und Weise der Erfüllung einer Schadenersatzpflicht des Benutzers geeignete Vereinbarungen. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, ein identisches Ersatzstück zu beschaffen, die Medieneinheit wiederherzustellen (z. B. Restaurierung, Kopie in Originalformat oder -umfang) oder ersatzweise eine gleichwertige andere Medieneinheit zu liefern. Dabei ist gegebenenfalls zusätzlich Wertausgleich in Geld zu leisten. Erfolgt der Ersatz einer Medieneinheit, sind für die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek Aufwendungen gemäß § 10 der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Leiter der Bibliothek über die Art und Weise der Wiederherstellung des Bestandes. Er teilt dem Benutzer mit, welche Maßnahmen dazu notwendig sind und welche Aufwendungen sie erfordern. Die Kosten sind dem Benutzer nachzuweisen.
- (5) Ist eine Wiederherstellung des Bestandes nicht möglich, hat der Benutzer finanziellen Schadenersatz in der Höhe zu leisten, wie es die Wiederherstellung erfordern würde.
- (6) Bei der Ausleihe von DVDs und anderen Tonträgern ist der Benutzer verpflichtet:
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten,
 - sie sorgfältig zu behandeln und festgestellte Schäden unverzüglich zu melden,
 - sie nur auf technisch einwandfreien Wiedergabegeräten abzuspielen,
 - bei Verlust oder Beschädigung ein identisches Exemplar zu beschaffen oder Wertersatz in Höhe des Anschaffungspreises zu leisten.

§ 12

Kosten und Gebühren

- (1) Kosten und Gebühren werden nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die nach Maßgabe der Gebührenordnung der Bibliothek entstehenden Kosten und Gebühren sind auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.

§ 13

Beschwerdegang

- (1) Der Benutzer kann gegen die auf der Grundlage dieser Satzung ihm gegenüber getroffene Entscheidung des Leiters oder der Mitarbeiter der Bibliothek Widerspruch einlegen. Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter der Bibliothek einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 2.
- (3) Der Leiter der Bibliothek hat über den Widerspruch zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er an den Oberbürgermeister zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.
- (4) Die Entscheidung über den Widerspruch hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher des Widerspruchs auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Kamenz einschließlich aller Abteilungen (Benutzungsordnung) vom 12.11.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 03.02.2011

Roland Dantz
Oberbürgermeister der
Lessingstadt Kamenz